

**Ministerium für Kultus Jugend und Sport Baden-Württemberg****Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung  
an den allgemein bildenden Gymnasien  
(gültig ab der Abiturprüfung 2007)****Inhaltsverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Fach</b>	<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Deutsch</b>	<b>2 - 5</b>
<b>II</b>	<b>Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch)</b>	<b>6 - 26</b>
<b>III</b>	<b>Latein und Griechisch</b>	<b>27 - 32</b>
<b>IV</b>	<b>Bildende Kunst</b>	<b>33 - 35</b>
<b>V</b>	<b>Musik</b>	<b>36 - 38</b>
<b>VI</b>	<b>Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Religionslehre, Sport, Wirtschaft</b>	<b>39 - 41</b>
<b>VII</b>	<b>Mathematik</b>	<b>42 - 44</b>
<b>VIII</b>	<b>Physik</b>	<b>45 - 48</b>
<b>IX</b>	<b>Biologie, Chemie</b>	<b>49 - 51</b>

## **I. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Deutsch**

### **1. Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstbeurteiler setzt Korrekturzeichen mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitbeurteiler korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die vom Erstbeurteiler übersehen wurden. Ist der Zweitbeurteiler der Ansicht, dass ein vom Erstbeurteiler angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand durch die Bemerkung "kein Fehler" bzw. ein anderes Korrekturzeichen fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Enthält diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind neben inhaltlichen Aspekten Angemessenheit des Ausdrucks, korrekte Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit - einschließlich Interpunktion und Orthographie - von Bedeutung. Schwerwiegende Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einem Abzug von Notenpunkten (siehe auch 3.2).

Zur Bewertung vgl. die Tabelle (siehe Ziffer 4).

## Deutsch

- Fortsetzung -

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden.

In dem freien Feld des hierfür vorgesehenen Formblattes ist die Note aussagekräftig zu begründen.

### 1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstbeurteiler kann in diesem Fall für den Zweitbeurteiler eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

### 1.4 Transparenz

Es wird empfohlen, dieses Bewertungsverfahren durchgehend in der Kursstufe anzuwenden und es den Schülerinnen und Schülern zu erläutern, damit Ihnen die Bewertung verständlich und transparent wird.

## 2. Verwendung von Korrekturzeichen

Fehler sind mit folgenden Korrekturzeichen zu versehen (wo es nötig erscheint, können die Korrekturzeichen in Klammern ergänzt werden):

Sprachlich-formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

A	Ausdruck
St	Stil
Sb	Satzbau
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art sind wie folgt zu kennzeichnen:

I	Inhalt
Log	Verstoß gegen die Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Bg	Fehlende/falsche Begründung
Zshg	Zusammenhang
W	Wiederholung
Bl	Fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
Bsp	Beispiel
Def	Falsche Definition

## Deutsch

- Fortsetzung -

### 3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

#### 3.1 Aufgabenarten

Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch sind

- Textinterpretation (literarische Texte)
- Textanalyse/Texterörterung (pragmatische Texte)
- Gestaltende Interpretation
- Literarische Erörterung.

#### 3.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Arbeitsanweisungen der Aufgabenstellung sind so abgefasst, dass die Schülerinnen und Schüler sie der Reihe nach bearbeiten und dabei zu einer folgerichtig entfalteten und geschlossenen Darstellung gelangen können.

Maßgeblich für die Beurteilung sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- differenzierendes Erschließen der Aufgabenstellung bzw. des Themas
- Umfassende, eigenständige Darstellung von Sachverhalten und Klärung von Problemstellungen; Sicherheit der Begriffsabgrenzung
- Anwendung der für die Erschließung eines Textes erforderlichen Kenntnisse (Fakten, Begriffe, Methoden, Modelle und Theorien)
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses
- Fähigkeit, Einzelheiten für die Gesamtuntersuchung fruchtbar zu machen
- Fähigkeit unterschiedliche Betrachtungsweisen zu erkennen und aufeinander zu beziehen
- Urteilsfähigkeit:
  - Fähigkeit, kritisch und selbstständig wertend Stellung zu nehmen
  - Fähigkeit, Argumente zu bekräftigen oder zu widerlegen
  - Fähigkeit, das Thema abzugrenzen bzw. den Problemhorizont sachbezogen auszuweiten
- Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Gedankenführung, Klarheit des Aufbaus
- Überzeugungskraft der Ergebnisse
- sprachliche Angemessenheit (Ausdrucksvermögen, stilistische Gewandtheit)
- sprachliche Richtigkeit (Grammatik, Orthografie und Interpunktion)

## Deutsch

- Fortsetzung -

Im Hinblick auf die gestaltende Interpretation gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Erfassen der Vorlage und Entfaltung des Textverständnisses
- Strukturierung der eigenen Gestaltung
- Anwendung literarischer Muster, Berücksichtigung textsortenspezifischer Anforderungen
- eigenständige, einfallsreiche und schlüssige Textgestaltung
- Beachtung der Korrespondenz zwischen Vorlage und eigenem Text in Struktur und Stil.

Für das adressatenbezogene Schreiben gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Aussagen sachgerecht und zielgerichtet auswählen und gewichten
- sich mit dem Text argumentativ auseinandersetzen
- die geforderte Textart angemessen gestalten
- dem angegebenen kommunikativen Kontext sprachlich und strategisch gerecht werden.

### 4. Tabelle der Notenpunkte für das Fach Deutsch

15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

## **II) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch)**

### **I n h a l t**

#### **1 Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit**

- 1.1 Korrekturverfahren
- 1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- 1.3 Eintragungen in Korrekturblätter und –tabellen
- 1.4 Lösungshinweise

#### **2 Verwendung von Korrekturzeichen**

#### **3 Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung**

- 3.1 Aufgabe zur Texterstellung in der Fremdsprache
  - 3.1.1 Inhalt
  - 3.1.2 Sprachrichtigkeit
    - 3.1.2.1 Bewertung von wiederholt auftretenden Fehlern
    - 3.1.2.2 Hinweise zur Ermittlung der Wortzahl
    - 3.1.2.3 Hinweis zur Angabe von Mindest -und Höchstwortzahlen
  - 3.1.3 Ausdrucksvermögen
    - 3.1.3.1 Kriterien für das Ausdrucksvermögen
- 3.2 Übersetzung
- 3.3 Gesamtbeurteilung

#### **4 Tabellen**

## Moderne Fremdsprachen

- Fortsetzung -

# 1 Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

## 1.1 Korrekturverfahren

Der **Erstkorrektor**<sup>1)</sup> korrigiert mit **roter Farbe**. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Fehlerbewertungen sowie sonstige Korrekturzeichen auf dem **rechten Rand** der Schülerarbeiten vermerken.

Der **Zweitkorrektor** korrigiert mit **grüner Farbe**. Er hält nochmals sämtliche Fehlerbewertungen und sonstige Korrekturzeichen auf dem **linken Rand** fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er eine vom Erstkorrektor nicht beanstandete Version als Fehler werten will.

Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er dies durch Einklamern einer Unterstreichung. Er hält seine abweichende Bewertung auf dem Rand fest.

Der **Endbeurteiler** (Drittkorrektor) verwendet die **braune Farbe** (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs. 5).

**Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 aufgeführten Korrekturzeichen zu verwenden.**

## 1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bei offensichtlichen Übertragungsfehlern in der Reinschrift - z. B. bei Auslassungen - kann auf die entsprechende Stelle des Entwurfs zurückgegriffen werden. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so wird für den fehlenden Teil der Entwurf herangezogen, sofern für diesen Teil ein zusammenhängend konzipierter, vollständig formulierter Entwurf vorliegt. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Reinschrift weniger als 3/4 des durch den Entwurf belegten, erkennbaren Gesamtumfangs der Arbeit umfasst, es sei denn, der Entwurf kommt in seiner Darstellungsform der Qualität einer Reinschrift gleich.

1)

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Erstkorrektor, Zweitkorrektor, Endbeurteiler, Fachlehrer, Fachausschussvorsitzender, Schüler etc. enthalten, sind dies funktions- und statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

## **Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

### **1.3 Eintragungen in Korrekturblätter und Anwendung der Tabellen**

Die ermittelte Gesamtfehlerzahl sowie die erteilten Verrechnungs- und Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten, sondern müssen ausschließlich in die Korrekturblätter eingetragen werden.

Jedoch vermerken sowohl der Erstkorrektor als auch der Zweitkorrektor die von ihnen ermittelte Wortzahl jeweils im Anschluss an die einzelnen Teilaufgaben in den Schülerarbeiten.

Für die Bewertung gelten die Tabellen 1 - 8 (vgl. 4).

### **1.4 Lösungshinweise**

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind.

Der Erstkorrektor kann in einem besonders begründeten Einzelfall der Schülerarbeit einen Hinweis beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).


**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

**2 Verwendung von Korrekturzeichen**

Fehlerbewertung	Zeichen im Text	Zeichen auf dem Rand
Ganzer Fehler	=====	1
Halber Fehler	_____	1/2
Viertel Fehler = Akzentfehler	_____	1/4

Auslassungen werden im Text - z. B. in der Übersetzung - mit einem oder mehreren Zeichen V gekennzeichnet, entsprechend ihrer Bewertung unterstrichen (V oder V) und am Rand als Fehler gekennzeichnet.

Fehlerart	Zeichen im Text	Zeichen auf dem Rand
Sprachliche Fehler: Grammatik, Syntax und Lexik; Kollokationen	_____ bzw. =====	1/2 bzw. 1
Sprachlicher Wiederholungsfehler	_____ bzw. =====	s.o.
Inhaltliche Mängel, Mangel an Klarheit und Verknüpfung	kein Zeichen	I
Inhaltliche Wiederholung	kein Zeichen	IW
Leichte sprachliche Mängel in Ausdruck und Stil		A
Deutsche Rechtschreibung	_____	R
Satzzeichen	—	Z

## **Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

### **3 Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung**

#### **3.1 Aufgabe zur Texterstellung in der Fremdsprache**

Die Bewertung der Prüfungsleistung gliedert sich in die Teilbeurteilungen

- ◆ **Inhalt**
- ◆ **Sprachrichtigkeit**
- ◆ **Ausdrucksvermögen**

##### **3.1.1 Inhalt**

Die volle Punktzahl kann nur erteilt werden, wenn

- der Schüler alle Aufgaben sachlich richtig und genügend differenziert beantwortet hat,
- die Darstellung zeigt, dass das Thema voll erfasst ist,
- die Darstellung frei ist von sachlichen und logischen Unstimmigkeiten,
- die Darstellung eine klare gedankliche Gliederung aufweist,
- die Darstellung sich auf das Wesentliche beschränkt und frei von Abschweifungen und unnötigen Wiederholungen ist,
- insbesondere die Ausführungen zu den über die Textvorlage hinaus gehenden Aufgaben eigenständig und schlüssig in der Darstellung sind.

Die Aufgaben sind in ganzen Sätzen zu bearbeiten.

Halbe Verrechnungspunkte sind möglich.

## Moderne Fremdsprachen

- Fortsetzung -

### 3.1.2 Sprachrichtigkeit

Zur Festlegung der Zahl der Verrechnungspunkte wird die Fehlerzahl auf die Wortzahl des erstellten Textes bezogen. Die Zahl der Verrechnungspunkte wird über den Fehlerquotienten ermittelt.

$$\text{Fehlerquotient} = \frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Wortzahl}}$$

**Die Verrechnungspunkte für die Sprachrichtigkeit auf Grund des ermittelten Fehlerquotienten ergeben sich aus den Tabellen 1-6 (vgl. 4). Bei der Festlegung der Verrechnungspunkte werden von dem berechneten Fehlerquotienten nur zwei Dezimalen berücksichtigt. Die dritte Dezimale wird nicht zur Rundung benutzt.**

**Unter die Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit fallen:**

- **Grammatische Fehler**  
Verstöße gegen die Grammatik (Formenlehre, Syntax und Wortstellung) sind als ganze Fehler zu werten. Halbe Fehler sind zu erteilen, wenn es sich um leichte Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit handelt.
- **Fehler in der Wortwahl, falsche Kollokationen**  
Grobe Verstöße gegen die richtige Wortwahl (auch Germanismen) sind als ganze Fehler, leichte Verstöße als halbe Fehler zu werten. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein ganzer oder ein halber Fehler zu erteilen ist, ist das Ausmaß, in dem die Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Aussage beeinträchtigt wird, maßgebend.
- **Rechtschreibfehler**  
Rechtschreibfehler sind in der Regel als halbe Fehler, in schweren Fällen (z. B. Wort- bzw. Wortartverwechslung, Wortverstümmelung, grammatisch relevanter Schreibfehler) als ganze Fehler zu werten.
- **Akzentfehler**  
Akzentfehler sind als viertel Fehler (1/4) zu rechnen.

## **Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

### **3.1.2.1 Bewertung von wiederholt auftretenden Fehlern**

- **Rechtschreibfehler:**  
Tritt bei einem Wort derselbe Rechtschreibfehler mehrmals auf, so ist dieser Fehler nur einmal zu zählen.
- **Falsche Wortwahl:**  
Wird ein Wort in derselben Bedeutung mehrmals falsch verwendet, so ist nur ein Fehler zu zählen.
- **Syntaktische Fehler:**  
Wird ein Wort mehrmals in derselben Konstruktion falsch verwendet, so ist nur ein Fehler zu zählen; dies gilt nicht, wenn es sich um verschiedene Wörter handelt, die dieselbe Konstruktion verlangen.
- **Tempusfehler:**  
Diese sind lediglich dann nur einmal zu zählen, wenn bei mehreren Verben gegen das richtige Tempus innerhalb desselben Zusammenhangs verstoßen wurde.

## **Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

### **3.1.2.2 Hinweise zur Ermittlung der Wortzahl**

Als Wort ist zu zählen, was durch eine Leerstelle oder durch Bindestrich bzw. Apostroph vom vorhergehenden Wort getrennt ist.

Folgende Textteile sind bei der Ermittlung der Gesamtwortzahl und Fehlerzahl nicht mitzuzählen und durch eckige Klammern zu kennzeichnen:

- längere Zitate, die als solche gekennzeichnet sind (längere Zitate sind mindestens 5 zusammenhängende Wörter aus dem Prüfungstext),
- längere wörtliche Übernahmen aus dem Prüfungstext, die nicht als Zitat gekennzeichnet sind,
- Ausführungen, die keinen Bezug zu der gestellten Aufgabe haben.

### **3.1.2.3 Hinweis zur Angabe von Mindest- und Höchstwortzahlen**

Die bei den einzelnen Aufgabenteilen angegebenen Mindest- und Höchstwortzahlen verstehen sich als Richtwerte für den Umfang der erwarteten Schülerleistung. Dabei sind die Aufgabenteile I, II und III je als Einheit zu verstehen und als solche zu bewerten.

## Moderne Fremdsprachen

- Fortsetzung -

### 3.1.3 Ausdrucksvermögen

Bei der Bewertung des Ausdrucksvermögens wird festgestellt, welche sprachlichen Mittel verwendet und in welchem Maße sie der Aufgabenstellung entsprechend eingesetzt werden (kontextuelle Angemessenheit).

Im Einzelnen wird das Ausdrucksvermögen unter den Gesichtspunkten der Lexik, der Syntax und der Textkohärenz bewertet.

- **Lexik:**  
Hier wird festgestellt, in welchem Maße der Wortschatz dem jeweiligen Thema und der Aufgabenstellung (z. B. Zusammenfassung, Analyse, Vergleich, Stellungnahme) entspricht.
- **Syntax:**  
Hier wird festgestellt, in welchem Maße über sprachliche Mittel, etwa zur angemessenen Zu- und Unterordnung (z. B. durch Nebensätze), zum Ausdruck von Modalitäten (z. B. Möglichkeit, Bedingtheit), zur Hervorhebung (z. B. Wortstellung) und zur Sprachökonomie (z. B. infinite Konstruktionen und Vermeidung von Redundanzen), verfügt wird.
- **Textkohärenz:**  
Hier wird festgestellt, in welchem Maße der Text als logische und klare Abfolge von Gedanken formuliert wird.

Zu beurteilen ist, welcher **Grad der Differenziertheit** (Abwechslungsreichtum, Treffsicherheit) und **Selbstständigkeit** (Lösung von der Textvorlage) in den genannten Bewertungsbereichen (Lexik, Syntax, Textkohärenz) erreicht wird.

**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

**3.1.3.1**

**Kriterien für das Ausdrucksvermögen**

<b>10 – 9 VP</b>	<b>Sehr gute Leistung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verwendung eines variantenreichen, umfangreichen und treffsicheren Wortschatzes</li><li>- sichere Beherrschung von Kollokationen und idiomatischen Wendungen</li><li>- angemessener Gebrauch einer Vielfalt, auch komplexerer syntaktischer Mittel</li><li>- differenzierte Anwendung des strukturierenden Vokabulars (z. B. Vokabular des Begründens, Verweisens, Kommentierens, der Stellungnahme)</li><li>- eine eigenständige Leistung, die eine Lösung von der Textvorlage deutlich macht</li></ul>
<b>8 – 7 VP</b>	<b>Gute Leistung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verwendung eines variationsreichen Wortschatzes</li><li>- weitgehend sichere Beherrschung von Kollokationen und idiomatischen Wendungen</li><li>- sicherer und abwechslungsreicher Gebrauch von Grundstrukturen und einigen komplexeren Strukturen</li><li>- gute Anwendung des strukturierenden Vokabulars (z. B. Vokabular des Begründens, Verweisens, Kommentierens, der Stellungnahme)</li><li>- eine weitgehend eigenständige Leistung</li></ul>
<b>6 – 5 VP</b>	<b>Befriedigende Leistung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- weitgehend sichere Verwendung eines insgesamt einfacheren Wortschatzes, der aber dem Thema angemessen ist</li><li>- überwiegend einfacherer Gebrauch syntaktischer Mittel</li><li>- noch angemessene Anwendung des strukturierenden Vokabulars (z. B. Vokabular des Begründens, Verweisens, Kommentierens, der Stellungnahme)</li><li>- eine noch eigenständige Leistung</li></ul>

**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

<b>4 - 3 VP</b>	<b>Ausreichende Leistung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verwendung eines begrenzten Wortschatzes, der aber eine verständliche Darstellung des Themas noch erlaubt</li><li>- Gebrauch einfacher syntaktischer Mittel (z. B. nur gelegentlich Hauptsatz mit Gliedsatz)</li><li>- eingeschränkte Anwendung des strukturierenden Vokabulars (z. B. Vokabular des Begründens, Verweisens, Kommentierens, der Stellungnahme)</li><li>- eine Leistung, die noch Eigenständigkeit erkennen lässt</li></ul>
<b>2 - 1 VP</b>	<b>Mangelhafte Leistung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verwendung eines deutlich begrenzten Wortschatzes, sodass die Verständlichkeit der Ausführungen behindert wird</li><li>- Gebrauch einfachster syntaktischer Mittel (z. B. durchgehend gleichförmiger Satzbau)</li><li>- unzureichende Anwendung des strukturierenden Vokabulars (z. B. Vokabular des Begründens, Verweisens, Kommentierens, der Stellungnahme)</li><li>- eine Leistung, die kaum noch Eigenständigkeit erkennen lässt</li></ul>
<b>0 VP</b>	<b>Ungenügende Leistung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verwendung eines stark lückenhaften Wortschatzes, der das Textverständnis erheblich behindert</li><li>- Gebrauch einfachster syntaktischer Mittel, die das Verständnis erheblich behindern</li><li>- völlig unzureichende Strukturierung</li><li>- eine Leistung, die der Aufgabe in keiner Weise gerecht wird</li></ul>

Es können nur ganze Verrechnungspunkte erteilt werden.

## Moderne Fremdsprachen

- Fortsetzung -

### 3.2 Übersetzung

Bei der **Bewertung der Übersetzung** ist vor allem auf die **sinngemäße und treffende Wiedergabe des Textes** sowie auf angemessenen deutschen Sprachgebrauch zu achten.

Als **ganze Fehler** sind zu bewerten:

- Verstöße gegen den Sinn des Textes, insbesondere dann, wenn die Satzkonstruktion verkannt wurde,
- falsche Wiedergabe von Wörtern und Wendungen und
- schwere Verstöße gegen Formenlehre und Syntax im Deutschen.
- Auslassungen, die über ein Einzelwort hinausgehen, sind je nach Umfang und Bedeutung für das Textganze als ein oder mehrere ganze Fehler zu werten.

Als **halbe Fehler** sind zu bewerten:

- sinngetreuer, jedoch stilistisch nicht befriedigender Ausdruck und leichte Verstöße gegen die Formenlehre und Syntax im Deutschen.
- Geringfügige Verstöße gegen die Formenlehre und Syntax im Deutschen (z. B. Flüchtigkeitsfehler), häufige Verstöße gegen die deutsche Orthographie und Zeichensetzung sowie leichte stilistische Mängel, die nicht als Fehler gezählt wurden, sind bei der Gesamtbewertung der Übersetzung zu berücksichtigen. Insgesamt ist ein Abzug von bis zu 2 Verrechnungspunkten möglich.
- Die Zahl der Verrechnungspunkte erhöht sich um bis zu 2 Verrechnungspunkte, wenn sich die Übersetzung durch Treffsicherheit und stilistische Gewandtheit im Ganzen oder an einzelnen Stellen auszeichnet. Die entsprechenden Stellen sind auf dem Rand durch + zu kennzeichnen.

Für die **Korrektur der Übersetzung** gilt die **Tabelle 7**.

**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

**3.3 Gesamtbeurteilung**

<b>Aufgabenteil</b>	Erweiterte Textaufgabe <u>ohne</u> Übersetzung	Erweiterte Textaufgabe <u>mit</u> Übersetzung
<b>I</b> <i>Comprehension</i> <i>Compréhension</i> <i>Comprensión</i> <i>Comprensione del testo</i> <i>Работа с текстом</i>	<b>15 VP</b>	<b>15 VP</b>
<b>II</b> <i>Analysis</i> <i>Analyse et commentaire</i> <i>Análisis y comentario</i> <i>Analisi /commento personale</i> <i>За текстом</i>	<b>10 VP</b>	-----
<b>III</b> <i>Composition</i> <i>Travail d'écriture</i> <i>Redacción</i> <i>Redazione libera</i> <i>Сочинение</i>	<b>10 VP</b>	<b>10 VP</b>
<b>IV</b> <i>Translation</i> <i>Version</i> <i>Versión</i> <i>Versione</i> <i>Перевод</i>	-----	<b>15 VP</b>
Sprachrichtigkeit	<b>35 VP</b>	<b>30 VP</b>
Ausdrucksvermögen	<b>10 VP</b>	<b>10 VP</b>
<b>Summe</b>	<b>80 VP</b>	<b>80 VP</b>

Die erzielte Gesamtzahl der Verrechnungspunkte wird nach der Tabelle 8 in Notenpunkte (15-Punkte-Skala) umgerechnet.

**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

**4 Tabellen**

**Tabelle 1 Englisch**

**35 VP**

$$\text{Fehlerquotient} = \frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Wortzahl}}$$

von	bis	Verrechnungspunkte
0,00	1,29	35
1,30	1,41	34
1,42	1,52	33
1,53	1,64	32
1,65	1,75	31
1,76	1,87	30
1,88	1,99	29
2,00	2,10	28
2,11	2,22	27
2,23	2,33	26
2,34	2,45	25
2,46	2,56	24
2,57	2,67	23
2,68	2,79	22
2,80	2,90	21
2,91	3,02	20
3,03	3,13	19
3,14	3,25	18
3,26	3,36	17
3,37	3,47	16
3,48	3,59	15
3,60	3,70	14
3,71	3,82	13
3,83	3,93	12
3,94	4,05	11
4,06	4,16	10
4,17	4,33	9
4,34	4,50	8
4,51	4,67	7
4,68	4,84	6
4,85	5,01	5
5,02	5,18	4
5,19	5,35	3
5,36	5,52	2
5,53	5,69	1
5,70	und mehr	0

**Moderne Fremdsprachen**

**- Fortsetzung -**

**Tabelle 2**

**Englisch**

**30 VP**

$$\text{Fehlerquotient} = \frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Wortzahl}}$$

von	bis	Verrechnungspunkte
0,00	1,29	30
1,30	1,43	29
1,44	1,57	28
1,58	1,71	27
1,72	1,85	26
1,86	1,99	25
2,00	2,12	24
2,13	2,26	23
2,27	2,39	22
2,40	2,52	21
2,53	2,66	20
2,67	2,79	19
2,80	2,92	18
2,93	3,06	17
3,07	3,19	16
3,20	3,32	15
3,33	3,46	14
3,47	3,59	13
3,60	3,72	12
3,73	3,86	11
3,87	3,99	10
4,00	4,12	9
4,13	4,32	8
4,33	4,52	7
4,53	4,71	6
4,72	4,91	5
4,92	5,10	4
5,11	5,30	3
5,31	5,50	2
5,51	5,69	1
5,70	und mehr	0

## **Tabelle 3**

### **Französisch, Spanisch, Italienisch**

# **35 VP**

Fehlerquotient = $\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Wortzahl}}$		<b>Verrechnungspunkte</b>
von	bis	
0,00	1,39	35
1,40	1,56	34
1,57	1,72	33
1,73	1,89	32
1,90	2,05	31
2,06	2,22	30
2,23	2,39	29
2,40	2,56	28
2,57	2,73	27
2,74	2,90	26
2,91	3,07	25
3,08	3,25	24
3,26	3,42	23
3,43	3,59	22
3,60	3,76	21
3,77	3,93	20
3,94	4,10	19
4,11	4,27	18
4,28	4,45	17
4,46	4,62	16
4,63	4,79	15
4,80	4,96	14
4,97	5,13	13
5,14	5,30	12
5,31	5,47	11
5,48	5,71	10
5,72	5,95	9
5,96	6,20	8
6,21	6,44	7
6,45	6,68	6
6,69	6,92	5
6,93	7,16	4
7,17	7,41	3
7,42	7,65	2
7,66	7,89	1
7,90		0

**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

## **Tabelle 4**

### **Französisch, Spanisch, Italienisch**

# **30 VP**

$$\text{Fehlerquotient} = \frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Wortzahl}}$$

von	bis	Verrechnungspunkte
0,00	1,39	30
1,40	1,59	29
1,60	1,79	28
1,80	1,99	27
2,00	2,19	26
2,20	2,39	25
2,40	2,59	24
2,60	2,79	23
2,80	2,99	22
3,00	3,19	21
3,20	3,39	20
3,40	3,59	19
3,60	3,79	18
3,80	3,99	17
4,00	4,19	16
4,20	4,39	15
4,40	4,59	14
4,60	4,79	13
4,80	4,99	12
5,00	5,19	11
5,20	5,39	10
5,40	5,67	9
5,68	5,95	8
5,96	6,22	7
6,23	6,50	6
6,51	6,78	5
6,79	7,06	4
7,07	7,33	3
7,34	7,61	2
7,62	7,89	1
7,90	und mehr	0

**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

**Tabelle 5 Russisch**

**35 VP**

$$\text{Fehlerquotient} = \frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Wortzahl}}$$

von	bis	Verrechnungspunkte
0,00	1,59	35
1,60	1,81	34
1,82	2,02	33
2,03	2,24	32
2,25	2,45	31
2,46	2,67	30
2,68	2,89	29
2,90	3,12	28
3,13	3,35	27
3,36	3,57	26
3,58	3,80	25
3,81	4,03	24
4,04	4,26	23
4,27	4,49	22
4,50	4,72	21
4,73	4,95	20
4,96	5,17	19
5,18	5,40	18
5,41	5,63	17
5,64	5,86	16
5,87	6,09	15
6,10	6,32	14
6,33	6,55	13
6,56	6,77	12
6,78	7,00	11
7,01	7,23	10
7,24	7,46	9
7,47	7,69	8
7,70	7,92	7
7,93	8,15	6
8,16	8,37	5
8,38	8,60	4
8,61	8,83	3
8,84	9,06	2
9,07	9,29	1
9,30		0

**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

**Tabelle 6 Russisch**

**30 VP**

$$\text{Fehlerquotient} = \frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Wortzahl}}$$

von	bis	Verrechnungspunkte
0,00	1,59	30
1,60	1,85	29
1,86	2,11	28
2,12	2,37	27
2,38	2,63	26
2,64	2,89	25
2,90	3,16	24
3,17	3,42	23
3,43	3,69	22
3,70	3,95	21
3,96	4,22	20
4,23	4,49	19
4,50	4,76	18
4,77	5,02	17
5,03	5,29	16
5,30	5,55	15
5,56	5,82	14
5,83	6,09	13
6,10	6,36	12
6,37	6,62	11
6,63	6,89	10
6,90	7,15	9
7,16	7,42	8
7,43	7,69	7
7,70	7,96	6
7,97	8,22	5
8,23	8,49	4
8,50	8,75	3
8,76	9,02	2
9,03	9,29	1
9,30	und mehr	0

**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

# **Tabelle 7      Übersetzung**

<b>Fehler</b>		<b>Verrechnungspunkte</b>
von	bis	
0,0	2,0	15
2,5	3,5	14
4,0	5,0	13
5,5	6,0	12
6,5		11
7,0		10
7,5		9
8,0		8
8,5		7
9,0		6
9,5		5
10,0	10,5	4
11,0	12,0	3
12,5	13,5	2
14,0	15,0	1
15,5	und mehr	0

**Moderne Fremdsprachen**

- Fortsetzung -

## **Tabelle 8**

### **Ermittlung des Gesamtergebnisses**

<b>Verrechnungspunkte</b>		<b>Notenpunkte</b>	<b>Note</b>
von	bis		
80,0	76,0	15	
75,5	71,5	14	<b>sehr gut</b>
71,0	67,0	13	
66,5	62,5	12	
62,0	58,0	11	<b>gut</b>
57,5	53,5	10	
53,0	49,0	9	
48,5	44,5	8	<b>befriedigend</b>
44,0	40,0	7	
39,5	35,5	6	
35,0	31,0	5	<b>ausreichend</b>
30,5	26,5	4	
26,0	22,0	3	
21,5	17,5	2	<b>mangelhaft</b>
17,0	13,0	1	
12,5	und weniger	0	<b>ungenügend</b>

### III) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Latein und Griechisch

#### 1. Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

##### 1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Schülerarbeiten fest. Im Text selbst kennzeichnet er diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe.

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

##### 1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Falls durch weitere Ausführungen Richtiges wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Punkten.

Schwerwiegende bzw. gehäufte Verstöße gegen die deutsche Rechtschreibung oder die angemessene Darstellungsform führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden.

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze Verrechnungsbzw. Notenpunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Ziffer 3.1 in Notenpunkte umzusetzen.

### 1.3 Lösungshinweise (Interpretationsaufgabe)

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung begeben (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

## 2. Fachspezifische Anweisungen

### 2.1 Korrektur und Bewertung der Übersetzungsaufgabe

Jeder Prüfungsaufgabe ist ein Bewertungsmaßstab beigefügt. Dieser Bewertungsmaßstab ist auf den Umfang des Übersetzungstextes abgestimmt.

#### 2.1.1 Zur Gewichtung der Fehler

Die Gewichtung der Fehler richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der Sinnentstellung. In der Regel ist von der folgenden Zuordnung auszugehen:

<ul style="list-style-type: none"><li>- Fehler im Bereich grundlegender Erscheinungen der lateinischen Syntax (Konstruktionsfehler; falsche Beziehung);</li><li>- schwere Verstöße gegen die Semantik (Sinnentstellungen, Wortverwechslungen)</li><li>- sinnentstellende Verstöße im Bereich der Morphologie</li><li>- schwere Verstöße gegen den deutschen Satzbau</li></ul>	1 Fehler
<ul style="list-style-type: none"><li>- Fehler im Bereich der Morphologie, die den Sinn nicht wesentlich entstellen</li><li>- auch leichte Verstöße im Bereich der lateinischen Syntax</li><li>- leichte Verstöße gegen die Semantik und gegen den deutschen Satzbau</li></ul>	1/2 Fehler
<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausdrucksfehler im Deutschen und geringfügige Verstöße gegen den deutschen Satzbau und gegen die deutsche Grammatik</li><li>- auch geringfügige Ungenauigkeiten in der Texterfassung</li></ul>	1/4 Fehler

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

Lücken:

Bei der Bewertung eines fehlenden Wortes ist von dessen Bedeutung für den Kontext auszugehen. Bei längeren Lücken gelten in der Regel die fehlenden sinntragenden Wörter als ganze Fehler.

Völlig verfehlte Abschnitte (Fehlernester):

Bei völlig verfehlten Abschnitten ist zunächst die Ursache der einzelnen Fehler zu analysieren. Falls sich ein Zusammenhang zwischen ihnen feststellen lässt, sollen die einzelnen Verstöße nicht in vollem Umfang angerechnet werden. Die Zahl der angerechneten Fehler ist mit dem Korrekturzeichen "Fehlernest" (s. u.) anzugeben.

Folgefehler/Wiederholungsfehler:

Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind (sogenannte Folgefehler), bleiben in der Bewertung unberücksichtigt. Gleiches gilt für offensichtliche Wiederholungsfehler.

Zeichnet sich eine Arbeit durch Treffsicherheit an einzelnen Stellen aus, so können durch derartige Übersetzungsleistungen insgesamt bis zu 2 Fehler ausgeglichen werden. Solche besonderen Übersetzungsleistungen werden auf dem Rand mit + vermerkt. Ist die Übersetzung im ganzen von besonderer stilistischer Gewandtheit, können ebenfalls bis zu zwei Fehler ausgeglichen werden. Dies ist am Ende der Prüfungsarbeit kurz zu begründen.

### 2.1.2 Verwendung von Korrekturzeichen

Zur Gewichtung der Fehler sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

Gewicht	Markierung im Text	Korrekturzeichen und Gewichtung auf dem Rand
1/4 Fehler	~~~~~	z. B. 1/4 A
1/2 Fehler	_____	z. B. 1/2 S
1 Fehler	=====	z. B. 1 K
Lücke	[ ]	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler
Fehlernest	( )	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

Zur Bestimmung der Fehlerart sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

K	Konstruktion
Bez	Wortbeziehung, Satzbeziehung (z.B. falsche Zuordnung eines Adverbs)
S	Sinn, inhaltliches Verständnis
V	Vokabel
F	Form

Dazu sind in Klammer als nähere Erklärung möglich:

T	(Tempus)
G	(Genus)
M	(Modus)
N	(Numerus)
P	(Person)
GV	(Genus Verbi)

L Lücke

4

∪ Fehlernest z. B. 4

Verstöße im Deutschen:

Gr	Grammatik
Sb	Satzbau
A	Ausdruck
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

## 2.2 Korrektur und Bewertung der Interpretationsaufgabe

2.2.1 Gegenstand der Beurteilung ist die sachliche Richtigkeit der Antwort.

Bei der Bewertung sind die sinnvolle Gedankenführung und die Angemessenheit der sprachlichen Darstellung mit zu berücksichtigen.

2.2.2 Korrekturzeichen

Bei der Bewertung der Interpretationsaufgabe sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

I	Inhalt (sachlich falsch bzw. unvollständig)
Th	Bezug zum Thema
Log	Logik (widersprüchliche oder unklare Darstellung)
Term	falscher Terminus
St	Stil
Sb	Satzbau
W	Wiederholung

### Hinweise zu Beurteilungskriterien für gestaltende Interpretationen:

#### Inhaltliche Kriterien:

- Bezug zum vorgelegten Text und zur Aufgabenstellung
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses
- Inhaltliche Strukturierung
- Eigenständigkeit und Schlüssigkeit der Gedankenführung

#### Formale Kriterien:

- Sprachliche Darstellung
- Angemessene Gestaltung der geforderten Textart

### **2.2.3 Vergabe von Verrechnungspunkten**

Für die Interpretationsaufgabe sind höchstens 45 Verrechnungspunkte erreichbar. Die in den Teilaufgaben jeweils erreichbare Punktzahl ist den Aufgaben beigelegt.

Für besonders gut und umfassend beantwortete Fragen / Aufgaben können insgesamt höchstens vier Verrechnungspunkte vergeben werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Höchstpunktzahl von 45 Punkten darf nicht überschritten werden.

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

### 3. Berechnung der Endergebnisse

Die Berechnung der Endergebnisse erfolgt nach Maßgabe der beigefügten Tabellen.

#### 3.1 Übersetzungsaufgabe:

Die Bewertung ergibt sich aus der Fehler-Noten-Skala, die der Prüfungsaufgabe beigegeben ist.

#### 3.2 Interpretationsaufgabe

Die für die Interpretationsarbeit zu erteilende Notenpunktzahl ist aus folgenden Tabellen abzulesen:

Tabelle mit 45 VP

45 - 43	15
42 - 40	14
39 - 37	13

36 - 35	12
34 - 32	11
31 - 30	10

29 - 28	9
27 - 25	8
24 - 23	7

22 - 21	6
20 - 18	5
17 - 16	4

15 - 14	3
13 - 11	2
10 - 8	1

7 - 0	0
-------	---

Für die Berechnung der Endpunktzahl sind die Notenpunkte der Übersetzung zu den Notenpunkten der Interpretation zu addieren. Die Endpunktzahl ergibt sich aus der Division dieser Summe durch 2. Gegebenenfalls ist in der üblichen Weise zu runden.

Beispiel:

Übersetzung: 11 P

Interpretation: 8 P

Endpunktzahl:  $(11 \text{ P} + 8 \text{ P}) : 2 = 9,5 \text{ P} = 10 \text{ P}$

## **IV) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Bildende Kunst**

### **1 Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Bewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind auch Angemessenheit des Ausdrucks und sprachliche Richtigkeit - einschließlich Interpunktion und Orthographie - von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die Arbeiten werden mit Notenpunkten nach der Tabelle unter Ziffer 2 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden. Für jede einzelne Arbeit ist die erteilte Note aussagekräftig zu begründen; die Begründung soll sich gegebenenfalls auf die einzelnen Arbeitsaufträge beziehen.

#### **1.3 Lösungshinweise**

In den Lösungshinweisen werden mögliche Lösungen beschrieben. Andere Lösungen sind zugelassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

## **Bildende Kunst**

- Fortsetzung -

### **2 Verwendung von Korrekturzeichen**

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

F	Fehler/sachlich falsch
A	Ausdruck
Gr	Grammatik/ Satzbau
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

F	Fehler
Th	Inhalt/ Thema/ Aufgabenstellung nicht beachtet
Log	Logik/ Zusammenhang/ falsche Definition
Bg	fehlende oder falsche Begründung
W	Wiederholung
Bsp	fehlendes oder nicht zutreffendes Beispiel

### **3 Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung**

Diese Anweisungen stellen die verbindliche Grundlage für die Korrektur dar, um die Schülerleistung sachgerecht und transparent zu beurteilen.

Beurteilungskriterien sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Erfassen und differenzierendes Erschließen des Werks/der Werke im Hinblick auf ein vertieftes Verständnis

Dazu gehören:

- Nachweis von Kenntnissen, auch im Gesamtzusammenhang
- Sach- und Problemverständnis
- Fähigkeit, Einzelheiten in einem Gesamtzusammenhang zu sehen
- Fähigkeit zur selbständigen und kritischen Beurteilung
- Anwendung unterschiedlicher Interpretationsansätze

- Angemessenheit der sprachlichen Darstellung und des Ausdrucksvermögens

Dazu gehören:

- Klarheit des Aufbaus, Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Darstellung und der Gedankenführung
- Konzentration auf das Wesentliche
- Richtigkeit von Ausdruck, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung

## Bildende Kunst

- Fortsetzung -

### 4 Tabelle der Notenpunkte für die schriftliche Klausurarbeit

15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

## V) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Musik

### 1 Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

#### 1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken. Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs.5)

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### 1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Verrechnungs- bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit– einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Verrechnungspunkten. Für hervorragende Lösungen, die vom Schüler nicht erwartet werden können und die deshalb eine besondere Leistung darstellen, können insgesamt bis zu 8 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gesamtzahl von 60 Verrechnungspunkten darf dabei nicht überschritten werden.

Zusätzlich vergebene Punkte oder Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der erteilten Verrechnungspunkten zu vermerken. Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

## Musik

- Fortsetzung -

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Verrechnungspunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Punkte ist nach Ziffer 4 in Notenpunkte umzusetzen.

### 1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

## 2 Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

I	Inhalt
Th	Thema, Aufgabenstellung
F	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Int	Interpretation nicht schlüssig
f	falsch
nf	nicht falsch
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Def	Definition
Bl	fehlender Beleg

Besondere Leistungen werden wie folgt gekennzeichnet:

p	Bemerkenswerter Lösungsansatz, der über die geforderte Lösung hinausgeht und deshalb besonders "positiv " zu bewerten ist.
---	--

**Musik**

- Fortsetzung -

**3 Richtlinien für die fachspezifische Organisation**

**3.1. Hören der Klangbeispiele**

Detaillierte Hinweise zum Hören der Klangbeispiele werden auf den Aufgabenblättern gegeben. Evtl. mitgelieferte Tonträger sind vom Fachlehrer rechtzeitig vor Beginn der Prüfung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Zur Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Musik sind **2 getrennte Räume mit Audioanlage** erforderlich.

**3.2. Bearbeitung von kreativen Teilaufgaben**

In der schriftlichen Klausurarbeit können auch Teilaufgaben gestellt werden, die eine Ausarbeitung in Notentextform erfordern.

Die Schule muss daher dafür Sorge tragen, dass Schüler/innen, die eine solche Aufgabe wählen, die Möglichkeit erhalten, ihren eigenen Tonsatz klanglich zu überprüfen. Die Schüler/innen können dabei ein Tasteninstrument (auch E-Piano mit Kopfhörern), einen Computer mit Keyboard oder das eigene mitgebrachte Instrument verwenden. Die notwendige organisatorischen Regelungen trifft die Schule.

**3.3. Anzahl der benötigten Räume**

Sofern die Schulen im Vorfeld der Abiturprüfung keine anders lautende Nachricht erhalten, genügen zur Durchführung der Abiturprüfung zwei getrennte Räume (jeweils mit Audioanlage).

**4 Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte für die schriftliche Klausur**

60 - 57	15	41 - 39	9	22 - 19	3
56 - 54	14 sehr gut	38 - 36	8 befriedigend	18 - 15	2 mangelhaft
53 - 51	13	35 - 33	7	14 - 11	1
50 - 48	12	32 - 30	6		
47 - 45	11 gut	29 - 27	5 ausreichend	10 - 0	0 ungenügend
44 - 42	10	26 - 23	4		

## **VI) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Religionslehre, Sport, Wirtschaft**

### **1 Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Verrechnungs- bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Verrechnungspunkten. Für hervorragende Lösungen, die vom Schüler nicht erwartet werden können und die deshalb eine besondere Leistung darstellen, können insgesamt bis zu 4 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gesamtzahl von 60 Verrechnungspunkten darf dabei nicht überschritten werden.

Zusätzlich vergebene Punkte oder Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken. Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Punkte ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

## **Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Religionslehre, Sport, Wirtschaft**

### **1.3 Lösungshinweise**

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

## **2 Verwendung von Korrekturzeichen**

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende/falsche Begründung
Bl	fehlender Beleg (aus dem Arbeitsmaterial)
Bsp	Beispiel
I	Inhalt
Def	falsche Definition
Log	Verstoß gegen die Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Zshg	Zusammenhang
F	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
W	Wiederholung
f	falsch
ug	ungenau
uv	unvollständig

## **Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Religionslehre, Sport, Wirtschaft**

### **3 Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte für die schriftliche Klausur**

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 23	6 5 4	ausreichend
22 - 19 18 - 15 14 - 11	3 2 1	mangelhaft
10 - 0	0	ungenügend

## **VII) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Mathematik**

### **1 Allgemeines Verfahren für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Im Text selbst kennzeichnet er diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werden sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe.

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in deutscher Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Für hervorragende Lösungen, die von einem Schüler bzw. einer Schülerin nicht erwartet werden können und deshalb eine besondere Leistung darstellen, können

## Mathematik

- Fortsetzung -

insgesamt bis zu 6 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Dies trifft insbesondere für Leistungen zu, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit und problemlösendem Denken aufweisen.

Die Gesamtpunktzahl von 60 Verrechnungspunkten darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Verrechnungspunkte sind beim betreffenden Schüler bzw. der betreffenden Schülerin in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze Verrechnungs- bzw. Notenpunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

### 1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen lediglich eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

## 2 Verwendung von Korrekturzeichen

1. Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit "r", jedes falsche Teilergebnis mit "f" zu kennzeichnen.
2. Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	(Denkfehler)
R	(Rechenfehler)
S	(Schreibfehler)
VZ	(Vorzeichenfehler)

Mit "Schreibfehler" sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung u. ä. entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: z. B. "Lücke", "unscharf", "Längeneinheit f", "ab hier unbrauchbar" usw.

**Mathematik**

- Fortsetzung -

3. Wird mit dem Fehler richtig weitergerechnet, so werden die folgenden Teilergebnisse mit "(r)" vermerkt.
4. Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit "ungenau" festgehalten.
5. Die Zeichnungen sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen:  
 Beispiel: "r"  
               "r, aber ungenau"  
               "Berührungspunkt fehlt, sonst r"
6. Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen

- Ad (Ausdruck)  
 St (Stil)  
 Sb (Satzbau)  
 Gr (Grammatik)  
 Rs (Rechtschreibung)  
 Zs (Zeichensetzung)

**3 Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte**

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 23	4	
22 - 19	3	mangelhaft
18 - 15	2	
14 - 11	1	
10 - 0	0	ungenügend

## VIII) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Physik

### 1. Allgemeines Verfahren für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Nach § 6 Absatz 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 16.06.2000) soll aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit hervorgehen, „welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000.“

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

In die Bewertung gehen Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation ein. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen oder unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Unterrichtssprache oder gegen die äußere Form sind gemäß § 6 Abs. 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. 12. 1973 i.d.F. vom 16.06.2000) zu bewerten.

Liefern Prüflinge zu einer gestellten Aufgabe - z.B. zu offenen Aufgabenstellungen - oder zu Teilaufgaben - Lösungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Jede Prüfungsaufgabe enthält verschiedene zu bewertende Anforderungen, für die der jeweilige Anteil an der Gesamtleistung anzugeben ist. Die Bewertung stützt sich auf die erbrachten Teilleistungen und bezieht insbesondere die Eigenständigkeit und Qualität der Lösungsansätze, die Schlüssigkeit der Argumentation und die Qualität der Darstellung (Aufbau, Gedankenführung und fachsprachlicher Ausdruck) ein.

#### 1.1 . Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Im Text selbst kennzeichnet er diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werden sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest. Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe.

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

## Physik

- Fortsetzung -

### 1.2. Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Für hervorragende Lösungen, die von einem Schüler bzw. einer Schülerin nicht erwartet werden können oder für kreative Lösungen, können insgesamt bis zu 6 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Dies trifft insbesondere für Leistungen zu, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit und problemlösendem Denken aufweisen.

Die Gesamtpunktzahl von 60 Verrechnungspunkten darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Verrechnungspunkte sind beim betreffenden Schüler bzw. der betreffenden Schülerin in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze Verrechnungs- bzw. Notenpunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

### 1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen lediglich eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

## 2 Verwendung von Korrekturzeichen

1. Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit "r", jedes falsche Teilergebnis mit "f" zu kennzeichnen.
2. Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	(Denkfehler)
Ph	(fehlendes Physikverständnis)
FS	(Verstoß gegen die Fachsprache)
M	(falsche oder fehlende Maßeinheit)
R	(Rechenfehler)
S	(Schreibfehler)

Wird bei der Antwort deutlich, dass ein hinreichendes Physikverständnis bei der Darstellung fehlt, kann dies zusammen mit dem Korrekturzeichen „Ph“ (fehlendes Physikverständnis) zu einem Abzug führen.

Bei groben Verstößen gegen die physikalische Fachsprache kann zusammen mit dem Korrekturzeichen „FS“ (Verstoß gegen die Fachsprache) ebenfalls ein angemessener Abzug erfolgen.

## Physik

- Fortsetzung -

Mit "Schreibfehler" sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung u. ä. entstanden sind. Bei eventuell drohenden Missverständnissen sind Fehler bzw. Unschärfen ohne Verwendung von Abkürzungen deutlich zu kennzeichnen: z. B. "Lücke", "unscharf", "Ansatzfehler", "ab hier unbrauchbar" usw.

3. Hat sich ein Formulierungsfehler, schwerwiegender Verstoß gegen die Fachsprache („FS“) oder ein Rechenfehler („R“) eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit „(r)“ gekennzeichnet, sofern die Aufgabe mit dem Fehler „richtig“ weitergelöst wurde.

4. Sprachlich formale Mängel sind mit einem „SM“ zu kennzeichnen.

### 3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60-57	15	sehr gut
56-54	14	
53-51	13	
50-48	12	gut
47-45	11 <sup>1</sup>	
44-42	10	
41-39	09	befriedigend
38-36	08	
35-33	07	

## Physik

- Fortsetzung -

32-30	06	ausreichend
29-27	05 <sup>2</sup>	
26-23	04	
22-19	03	mangelhaft
18-15	02	
14-11	01	
10-0	0	ungenügend

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

- <sup>1</sup> Vorgabe der EPA: Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn annähernd vier Fünftel (mindestens 75 Prozent) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden ist. Dabei muss die gesamte Darstellung der Prüfungsleistung in ihrer Gliederung, Gedankenführung, Anwendung fachmethodischer Verfahren sowie in der fachsprachlichen Artikulation den Anforderungen voll entsprechen.
- <sup>2</sup> Vorgabe der EPA: Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) soll erteilt werden, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45 Prozent) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden ist. Dazu reichen Leistungen allein im Anforderungsbereich I nicht aus. Oberhalb und unterhalb dieser Schwelle sollen die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet werden, um zu sichern, dass mit der Bewertung die gesamte Breite der Skala ausgeschöpft werden kann.

## **IX) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Biologie, Chemie**

### **1. Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstkorrektor setzt Korrekturzeichen mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die vom Erstbeurteiler übersehen wurden. Ist der Zweitbeurteiler der Ansicht, dass ein vom Erstbeurteiler angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe.

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Enthält diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu verwenden.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und/oder gegen die angemessene Darstellungsform führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Für hervorragende Lösungen, die eine besondere Leistung darstellen, können insgesamt bis zu 6 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Dies trifft insbesondere für Leistungen zu, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit und problemlösendem Denken aufweisen. Zur Beurteilung der Schülerleistung bei solchen Lösungen durch Zweitkorrektor und Endbeurteiler wird empfohlen, dass der Erstkorrektor die vertieft behandelten Wahlthemen angibt und der Korrektur anonym auf einem gesonderten Blatt beifügt.

Die Gesamtpunktzahl von 60 Verrechnungspunkten darf nicht überschritten werden.

## **Biologie, Chemie**

- Fortsetzung -

Zusätzliche Verrechnungspunkte bzw. Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Die Summe der zu vergebenden Verrechnungspunkte muss bei jeder der drei Aufgaben ganzzahlig sein. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

### **1. 3. Lösungshinweise**

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor ergänzende Hinweise zu seiner Korrektur beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

### **2. Verwendung von Korrekturzeichen**

Sprachlich-formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

A	Ausdruck
St	Stil
Sb	Satzbau
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

**Biologie, Chemie**

- Fortsetzung -

Mängel inhaltlicher Art sind wie folgt zu kennzeichnen:

Bg	Begründung
Def	Definition
Log	Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung
Zshg	Zusammenhang
Fsp	Fachsprache
W	Wiederholung
Rf	Rechenfehler
Ff	Folgefehler
f	falsch
ug	ungenau
ul	unleserlich
uv	unvollständig
uk	unklare Formulierung/Darstellung

**3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte**

60 - 57	15		41 - 39	9		22 - 19	3
56 - 54	14	sehr gut	38 - 36	8	befriedigend	18 - 15	2 mangelhaft
53 - 51	13		35 - 33	7		14 - 11	1
50 - 48	12		32 - 30	6			
47 - 45	11	gut	29 - 27	5	ausreichend	10 - 0	0 ungenügend
44 - 42	10		26 - 23	4			